OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608501/2/JP/JSt**

Datum: **Linz, 28. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.07.2026, GZ: VStV/926300980182/2026, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 16 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren von der belangten Behörde reduziert sich auf 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 16.07.2026, GZ: VStV/926300980182/2026, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer [Bf]) wegen einer Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage, 6 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wird darin angelastet, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 04.06.2026, 01:51 Uhr, in B-Straße die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte, in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 57 km/h überschritten zu haben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20.07.2026 rechtzeitig Beschwerde. Zur näheren Begründung bringt er die Bitte vor, die belangte Behörde möge die Strafe in Höhe von 800 Euro überprüfen, da er sich in einer finanziell angespannten Situation befindet. Diese habe sich noch einmal erheblich verschlechtert, da mit dem Entzug der Lenkberechtigung aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung der Verlust seines Arbeitsplatzes als LKW-Fahrer einher ginge. Außerdem sei seine Familie vor einem Jahr vom Hochwasser schwer getroffen worden. Zusätzlich führt er an, dass er in der Nacht der Geschwindigkeitsüberschreitung einen Notruf wegen eines familiären Notfalls erhalten hätte. Der Beschwerdeführer beantragte die Herabsetzung der Strafe.

3. Mit Vorlageschreiben vom 27.07.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 04.06.2026 um 01:51 Uhr wurde mit dem PKW, Kennzeichen aaa (A), in B-Straße, Fahrtrichtung stadteinwärts die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten (Messtoleranz bereits abgezogen).
Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges war zum damaligen Zeitpunkt D__, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft .

Die Geschwindigkeitsübertretung wurde durch eine Polizeistreife die auf Höhe der E-Straße, Fahrtrichtung stadteinwärts, Geschwindigkeitskontrollen durchführte, mittels Laser (Laser Technology Inc., USA/TruSpeed, geeicht zuletzt am 28.03.2024) festgestellt. Daraufhin wurde dem Bf durch die Organe der Polizei die Weiterfahrt untersagt, die Lenkberechtigung vorläufig abgenommen und der Bf belehrt. Die Fahrt wurde anschließend von einem der Beifahrer mit einer gültigen Lenkberechtigung fortgesetzt.

2.1. Der Bf ist unbescholten. Konkrete Angaben zu den finanziellen Verhältnissen machte der Bf nicht, die in der Beschwerde angeführte angespannte finanzielle Situation durch unter anderem den Verlust des Arbeitsplatzes ist unbelegt, somit wurde der Schätzung nachfolgender finanzieller Situation nicht entgegengetreten: rund 2.500 Euro Nettoeinkommen pro Monat (14x); kein Vermögen, keine Schulden, keine Sorgepflichten.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Der Beschwerdeführer leugnet die Tat zu keinem Zeitpunkt, sondern richtet sich in seiner Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe.
III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt dieses Zeichen (Geschwindigkeitsbeschränkung / erlaubte Höchstgeschwindigkeit) an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils

zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.07.2026, GZ: VStV/926300980182/2026, Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe.
Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.)
Die erhobene Beschwerde vom 20.07.2026 richtet sich ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung.

3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung der Behörde (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.1. Der Schutzzweck, der von dem Bf übertretenen Norm liegt, darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt,

entgegenzuwirken. Derartige Verstöße können zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist häufig mit Unfallgefahren für einen nicht einschränkbaren Personenkreis verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen können.

3.2. Zwar begehrt der Bf in der Beschwerde vom 20.07.2026 die Herabsenkung der Höhe der Geldstrafe mit der Bitte in deren Bemessung seine persönlichen und finanziellen Umstände zu berücksichtigen und verweist auf Arbeitsplatzverlust und Hochwasserschäden, fügt aber keinerlei Beweise für seine Situation bei. Ebenso verhält es sich auch mit dem als Entschuldigungsgrund angeführten Notfall. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen somit auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Möglichkeit keine konkreten Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse war mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Der Bf ist unbescholten, was einen Milderungsgrund darstellt. Es liegen keine Erschwerungsgründe vor.

4. § 99 Abs. 2e StVO sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro vor. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 55 km/h) ist bereits für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).

Die bB verhängte über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro. Es ist zu vermuten, dass hierbei bei der Strafbemessung das Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretung als Straferschwerungsgrund herangezogen wurde. Der Bf hat die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit um 57 km/h überschritten, die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung lag also 7 km/h über der Grenze, für die der erhöhte Strafsatz des § 99 Abs. 2e StVO anzuwenden war. Es stellt dies – insbesondere im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers – keine so eklatante Überschreitung der in § 99 Abs. 2e StVO vorgesehenen Grenze dar, dass das erkennende Gericht eine Überschreitung der Mindeststrafe um 500 Euro als angemessen sehen würde.

4.1. Unter Berücksichtigung der bereits zuvor dargelegten Umstände (insb. Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts Verkehrssicherheit, der – mangels Angaben des Bf – geschätzten Einkommensverhältnisse und der vorliegenden Unbescholtenheit), scheint dem erkennenden Gericht daher eine Reduktion der Geldstrafe auf 600 Euro (12 % der Höchststrafe) und entsprechende aliquote Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe auch ausreichend, um dem Bf im vorliegenden Fall die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar